

**Haus- und Benutzungsordnung**  
Für das Dorfgemeinschaftshaus in Schindhard, Waldstraße 6

---

**§ 1**  
Benutzungsgegenstand

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schindhard sowie die Einrichtungsgegenstände stehen allen Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnern, örtlichen Vereinen und Gruppen sowie sonstigen Interessenten nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Hauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Hausherr ist die Ortsgemeinde Schindhard, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
- (5) Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse Dritten zu übertragen. Diese haben sich gegenüber den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses auf Aufforderung schriftlich auszuweisen.

**§ 2**  
Anmeldung / Genehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- (2) Anträge auf Benutzung sind beim Ortsbürgermeister oder dem/der Beauftragte(n) der Ortsgemeinde zu stellen. Hierfür ist der amtliche Vordruck zu verwenden.
- (3) Anträge können erst nach Festlegung der jährlichen Vereinstermine angenommen werden. Ansonsten erfolgt die Benutzung in der Reihenfolge der Anmeldung.
- (4) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind (Name und zustellungsfähige Anschrift des Antragstellers, Nutzungsdauer, genaue Beschreibung der Veranstaltung).  
Es muss eine Person benannt sein, die für die Dauer der Benutzung (bis zur Abnahme) der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muss den Antrag auf Benutzung mit unterzeichnen.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.
- (6) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Ortsgemeinde den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor.  
Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Schindhard sind ausgeschlossen.

### § 3

#### Sonstige Benutzungsbedingungen

- (1) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherrn auch vorübergehend **nicht** vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wänden, Böden usw.  
Genehmigte Veränderungen gehen jeweils voll zu Lasten des Antragstellers. Sie sind anschließend zu entfernen. Die Einstellung technischer Anlagen wie Heizung oder Belüftung darf nur von einem Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (2) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume und Einrichtungen in besenreinem und mängelfreiem Zustand zu übergeben.  
Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen hat grundsätzlich spätestens einen Tag nach Benutzung zu erfolgen.  
Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu erstatten.
- (3) Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung nicht nach, wird diese die Gemeinde übernehmen und hierfür dem Benutzer die tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch eine Pauschale in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung stellen.
- (4) Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben wurden, sind dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzanforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
- (5) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten des Hauses machen, gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die angeforderten und fälligen Benutzungsentgelte und/oder Nebenkosten/sonstige Kosten nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (6) Dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Gemeindearbeiter sowie vom Ortsbürgermeister beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, von den sonstigen Interessenten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Haus- und Benutzungsordnung eine Kautions von 100,00 Euro zu verlangen, die mit der Anmeldungsbestätigung fällig wird und mit den zu entrichtenden Benutzungsgebühren oder sonstigen Forderungen verrechnet wird.

### § 4

#### Haftung

- (1) Jeder Benutzer hat sich sofort nach Erhalt der erforderlichen Schlüssel davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung genehmigten Räume, Einrichtungen und Außenanlagen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind.

- (2) Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Gemeinde gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren, soweit er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- (3) Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung, sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z.B. Lebensmittel- und Gaststättenrecht, Sperrzeiten, Jugendschutzgesetz, Lärmschutz usw.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Dies gilt sowohl für die benutzten Räumlichkeiten als auch für die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für  
 a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung  
 b) die zur Benutzung eingebrachten Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.  
 Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde ist begrenzt auf den baulichen Zustand des Dorfgemeinschaftshauses sowie das zur Verfügung gestellte Inventar.
- (5) Sollte aus technischen oder bautechnischen Gründen eine genehmigte Veranstaltung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, kann die Gemeinde hierfür nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde hierfür ein Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit trägt. Ansonsten sind Schadensersatzforderungen gegenüber der Gemeinde ausgeschlossen.

## § 5 Benutzungsplan

- (1) Die Gemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten laufend überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis unter Vorbehalt erteilt.

## § 6 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.1. Die Benutzungsgebühr beträgt

**für die Gaststätte**

- Küche und Ausschank
- Toiletten
- Strom- und Wasserkosten
- Reinigungsgebühr
- am ersten Tag
- für jeden weiteren Tag

**120,00 Euro**  
**100,00 Euro**

### **für die Gaststätte und Saal**

-Küche und Ausschank	
-Toiletten	
-Strom- und Wasserkosten	
-Reinigungsgebühr	
am ersten Tag	<b>190,00 Euro</b>
für jeden weiteren Tag	<b>150,00 Euro</b>

### **für den Außenbereich**

mit Nutzung der WC-Anlage im Erdgeschoß	
inkl. Reinigungsgebühr	
pro Tag	<b>30,00 Euro</b>

- 1.2 50 % der in 1.1. genannten Gebühren werden erhoben für
- Tanzveranstaltungen an Kirchweih oder an Fasching durch die örtlichen Vereine
  - vereinsinterne Versammlungen oder Feiern örtlicher Vereine (private Anlässe einzelner Vereinsmitglieder ausgenommen)
  - kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine
  - Benefizveranstaltungen
  - Beerdigungskaffee
  - Jugendveranstaltungen der Orts- oder Kirchengemeinde
- 1.3 Für Übungsabende örtlicher Vereine im Saal der Gaststätte beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag **10,00 Euro**
- 1.4 Das kleine Sitzungszimmer ist für Jugendliche der Ortsgemeinde bereit zu stellen, wenn eine verantwortliche Personen den Jugendlichen vorsteht und der Termin untereinander abgesprochen ist.
- 1.5 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im erforderlichen Umfang wird unentgeltlich gestattet für:
- **nicht öffentliche Besprechungen für die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Schindhard vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen,**
  - Sitzungen der Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden
  - Kommunions- und Firmunterricht mit Kindern der Ortsgemeinde
  - Übungsabende, die zur Vorbereitung kultureller Veranstaltungen der Orts- oder Kirchengemeinde gedacht sind
  - Seniorentage der Orts- oder Kirchengemeinde
- Hierbei besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Raum.**
- 1.6 Für die regelmäßige Benutzung durch Vereine werden folgende jährliche Pauschalbeträge einschließlich aller Nebenkosten erhoben:
- |                         |          |             |
|-------------------------|----------|-------------|
| Kfd Frauen              | pauschal | 250,00 Euro |
| Kath. Kirchenchor       | pauschal | 150,00 Euro |
| Förderverein Schindhard | pauschal | 100,00 Euro |
- Die Beträge sind jeweils am 1. Juli fällig.

Bei Änderung der Nutzungshäufigkeit kann der Pauschalbetrag durch den Ortsbürgermeister angepasst werden.

- 1.7 Für die Benutzung der Duschen werden Wertmarken ausgegeben. Das Duschen ist nur unter Verwendung dieser Wertmarken zulässig.  
Der Preis pro Wertmarke beträgt 5,00 Euro

Die Wertmarken werden vom Ortsbürgermeister oder einer beauftragten Person gegen schriftlichen Nachweis ausgegeben.

- 1.8 Bei Verlust der übergebenen Schlüssel wird pro Schlüssel eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
- 1.9 Der Judoclub Schindhard übernimmt die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten (Turnraum, Duschen, WC und Flur) auf eigene Kosten. Er trifft mit weiteren Benutzern, insbesondere dem FC Schindhard, eine interne Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung.

- (2) Die Ortsgemeinde Schindhard behält sich die jederzeitige Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
- (3) Die Benutzungsentgelte und sonstige in dieser Haus- und Benutzungsordnung festgesetzten Beträge werden durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (4) Der Ortsbürgermeister wird im Benehmen mit seinen Beigeordneten ermächtigt, in besonderen Einzelfällen von diesen Benutzungsgebühren Ausnahmen zu machen. Diese sind schriftlich zu begründen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 19. Oktober 2010 außer Kraft.

Schindhard, den 04.02.2020

  
Tobias Herberg  
Ortsbürgermeister

